

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang**

# **Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

Auf Grund des §25 in Verbindung mit §42 Abs.5, mit §40 Abs.2 Nr.6 sowie mit §48 Abs. 2 Satz 2, Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 20. Dezember 2004 (HHG – GVBl. I, S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I, S. 218) hat – nach Stellungnahme des Senats am 23.4.2007 – das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main am 24.4.2007 die Einrichtung des Studienganges „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ beschlossen.

Die Stellungnahme des Hochschulrates erfolgte am 16.4.2007.

Der Rat des Fachbereichs 1 hat gemäß §50 Abs. 1 Nr. 1 am 19. Februar 2007 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht:**

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Urkunde, Diploma Supplement
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Studienfachberatung

#### II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 14 Aufbau des Studiums
- § 15 Gliederung des Studiums nach Inhalten
- § 16 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

#### III. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

**Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Studiengangs „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ – eine Kooperation zwischen der Kronberg Academy und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Studiengang soll musikalische Höchstbegabungen auf eine internationale Karriere als Solokünstlerin oder Solokünstler für die Instrumente Geige, Bratsche oder Cello vorbereiten. Daher erhalten die Studierenden Unterricht von international renommierten Künstlerinnen und Künstlern und können so ein Höchstmaß an technischer und künstlerischer Fertigkeit erreichen, sie entwickeln eine interpretative, kreative und umfassend gebildete Ausdrucksform, werden geschult im Verständnis für theoretische, historische und kulturelle Aspekte der Musik, musizieren alleine oder mit anderen, und bewegen sich in einem Umfeld, in dem künstlerische, intellektuelle und soziale Fähigkeiten gefördert und entwickelt werden können.

(3) Der Studiengang schließt nach erfolgreich absolviertem 2. Studienjahr (BA-Phase) mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.), nach erfolgreich absolviertem 3. Studienjahr (MA-Phase) mit dem Anschluss Master of Music (M.Mus.) ab. Diese Hochschulgrade dürfen dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## **§ 2**

### **Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen**

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sie sollen in der Regel vor Aufnahme des Studiums, müssen spätestens jedoch bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3, oder
- b) Zentrale Mittelstufenprüfung (Goethe-Institut) oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I, oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu Beginn (1. Oktober) des ersten Fachsemesters in dem angestrebten Studiengang das 16. Lebensjahr begonnen bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze).

Bei einer Einstufung in ein höheres Fachsemester erhöht sich die Altersgrenze um die jeweilige höhere Einstufung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist im Normalfall eine vorherige Teilnahme an internationalen Wettbewerben, an Meisterkursen oder Kammermusikprojekten, welche von der Kronberg Academy veranstaltet bzw. mit der Kronberg Academy assoziiert sind (nähere Informationen hierzu auf der Homepage der Kronberg Academy).

(5) Die Zulassung zur BA-Phase des Studiengangs setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 voraus.

(6) Die Zulassung zur MA-Phase des Studiengangs setzt das erfolgreiche Bestehen der BA-Phase des Studiengangs oder das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 voraus (in diesem Fall orientiert sich der Schwierigkeitsgrad der Eignungsprüfung an den Anforderungen der abschließenden Prüfungen der BA-Phase).

### § 3 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus den Teilen instrumentales Hauptfach, Musiktheorie und Hörfähigkeit zusammen.

a) Instrumentales Hauptfach

Es wird erwartet, dass folgende Stücke vorgetragen werden:

- Eine Etüde
- Eine unbegleitete Suite, Sonata oder Partita von J.S. Bach
- Eine Sonate aus dem späten 18., 19. oder 20. Jahrhundert
- Ein Konzert aus dem späten 18., 19. oder 20. Jahrhundert
- Ein Charakterstück
- Ein Werk eines innerhalb der letzten siebenzig Jahre geborenen Komponisten
- Blattspiel

Darüber hinaus muss die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfungskommission eine Liste des bereits erarbeiteten Repertoires vorlegen.

*Es wird erwartet, dass bis auf die Sonate und das zeitgenössische Stück alle vorbereiteten Werke auswendig vorgetragen werden.*

*Die Kommission behält sich das Recht vor, den Vortrag abzubrechen.*

*Ein Begleiter wird bei Bedarf gestellt, es wird den Bewerbern jedoch empfohlen, einen eigenen Begleiter mitzubringen.*

b) Musiktheorie

In einer schriftlichen Prüfung (maximal 90 Minuten) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- Vierstimmige Bearbeitung einer gegebenen Melodie.
- Eine vorgegebene Melodie weiterführen und beenden (ungefähre Taktzahl wird vorgegeben) und eine ein- oder mehrstimmige Begleitung hinzukomponieren. Drei Melodien verschiedener Epochen und Stilrichtungen werden zur Wahl gegeben.
- Bestimmen von Akkorden und Akkordfortschreitungen.
- Kommentieren eines vorgelegten Partiturausschnitts unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter.

c) Hörfähigkeit

In einem schriftlichen Test von etwa 60 Minuten Dauer hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen (vgl. Mustertest auf der Homepage der HfMDK Frankfurt).

*Sollten die Prüfungsteile b) oder c) nicht bestanden werden, kann das Studium bei bestandener Eignungsprüfung im instrumentalen Hauptfach dennoch aufgenommen werden; anhand der Prüfungsergebnisse ergibt sich dann, in welchem zeitlichen Umfang der Studierende zusätzliche Veranstaltungen im Bereich „Musiktheorie“ bzw. „Hörschulung“ besuchen muss. Bei Nichtbestehen ist die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.*

### § 4

## **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kronberg Academy. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Das Präsidium der Hochschule benennt die Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule. Die Direktorin oder der Direktor der Kronberg Academy benennt die Vertreterinnen oder Vertreter der Kronberg Academy.

Der Prüfungsausschuss kann zu Arbeitszwecken auch in einer Zweierbesetzung zusammenkommen, wobei jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von der Hochschule, die/der andere von der Kronberg Academy sein muss und die anderen beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses den getroffenen Entscheidungen in Abwesenheit zustimmen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ernennung von Vertretern bei der Bildung von Prüfungsausschüssen oder -kommissionen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder der Hauptfach-Kommissionen für die Eignungsprüfung. Die Kommission für die Eignungsprüfung im instrumentalen Hauptfach besteht aus vier Personen, von denen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der HfMDK Frankfurt und der Kronberg Academy sind. Die Prüfer müssen die Qualifikation nach § 23 Abs. 3 HHG besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch Mitglied von Prüfungskommissionen sein.

(4) Der Prüfungsausschuss benennt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Modulprüfungen der Module 1, 7 und 13. Die Kommissionen für die künstlerischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung bestehen aus vier Personen, von denen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der HfMDK Frankfurt und der Kronberg Academy sind. Die Prüfer müssen die Qualifikation nach § 23 Abs. 3 HHG besitzen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch Mitglied von Prüfungskommissionen sein.

## **§ 5**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(2) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage

sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt insgesamt drei Studienjahre (6 Fachsemester); diese setzt sich aus einer zweijährigen BA-Phase (140 Credits) und einer einjährigen MA-Phase (60 Credits) zusammen.

Aufgrund des außerordentlich hohen künstlerischen Niveaus und der in nationalen und internationalen Wettbewerben und Veranstaltungen erzielten musikalischen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden den Studierenden als Kompensation 100 Credits angerechnet, so dass sie nach Abschluss der BA-Phase 240 Credits, nach Abschluss der MA-Phase 300 Credits erworben haben.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Studium und Lehre zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge wird der oder die Studierende schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Dem oder der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(4) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

## § 7

### Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Eine nicht als „bestanden“ attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit „bestanden“ bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.
- (6) Zum Nachweis einer mit „bestanden“ erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

## **§ 8** **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Im Rahmen des Studiums „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 9** **Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Nach Abschluss des letzten Moduls der MA-Phase erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Direktorin oder dem Direktor der Kronberg Academy sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule sowie dem Stempel der Kronberg Academy zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Music (M.Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde wird das Fach "International *Violin/Viola/Cello* Solo Performance“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Direktorin oder dem Direktor der Kronberg Academy sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule sowie dem Stempel der Kronberg Academy zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der Direktorin oder dem Direktor der Kronberg Academy sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen

(5) Urkunden und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nach erfolgreich absolvierter BA-Phase verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde wird das Fach "International *Violin/Viola/Cello* Solo Performance“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Direktorin oder dem Direktor der Kronberg Academy sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule sowie dem Stempel der Kronberg

Academy zu versehen. Ebenso wird für die absolvierte ein Diploma Supplement gemäß Absatz 4 ausgestellt.

(7) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und

die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In dem Widerspruchsbescheid sind die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 13**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird von drei Personen vorgenommen: Je ein vom Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst sowie vom Direktor der Kronberg Academy hierfür benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses sind für künstlerische Fragen, die Leiterin oder der Leiter der Abteilung für Studium und Lehre für organisatorische Fragen zuständig.

## II. Aufbau und Inhalt des Studiums

### § 14

#### Aufbau des Studiums

(1) Die BA-Phase des Studiengangs umfasst 12 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Semesterwochenstunden absolviert und eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei sind insgesamt 140 Leistungspunkte zu erreichen.

*Aufgrund der hohen künstlerischen Anforderungen der an musikalischen Höchstbegabungen orientierten Eignungsprüfung werden den Studierenden bei Bestehen der Prüfung zu Studienbeginn bereits 100 Leistungspunkte angerechnet.*

(2) Die MA-Phase des Studiengangs umfasst 6 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Semesterwochenstunden absolviert und eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei sind insgesamt 60 Leistungspunkte zu erreichen.

### § 15

#### Gliederung des Studiums nach Inhalten

Der Studiengang „Kronberg Academy Masters der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ besteht aus den folgenden Modulen:

## 1. Studienjahr

### **Modul 1**

**42 Credits**

#### **Solistisches Instrumentalspiel**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: **Einzelunterricht:** 50 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten  
**Meisterkurse:** ca. 3 pro Semester (jeweils halbtägig)  
**Solo-Auftritte**

Inhalt: Einzelunterricht bei einem international renommierten Professor über einen Zeitraum von 50 Wochen in Abstimmung mit dem individuellen Studienplan, selbständiges Üben, Meisterkurse, öffentliche Konzerte und Wettbewerbe, Möglichkeit zum Unterricht bei anderen herausragenden Professoren, Erarbeitung und Vertiefung einer Literaturlauswahl, technische und stilistische Fragestellungen

Studienziel: Weiterentwicklung der instrumentalen Fertigkeiten, Intensivierung des interpretativen, kreativen und künstlerischen Ausdrucks, Verständnis für stilistische und aufführungspraktische Fragestellungen, erweiterte Kenntnisse der Literatur, durchdachtes Überverhalten, regelmäßiger Vortrag

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

Modulprüfung: ca. einstündiges Vorspielprogramm nach Wahl.  
Das Programm soll ausgewogen sein und verschiedene Stilrichtungen und Genres berücksichtigen. Es muss eine

vollständige Sonate sowie ein virtuosos Charakterstück oder eine virtuose Etüde enthalten.  
 Ein passendes Ensemblestück kann Teil des Programms sein.  
 Bis auf die Sonate und das Ensemblestück müssen alle Werke auswendig vorgetragen werden.  
 Eine professionelle Präsentation wird erwartet, kurze Einführungsworte sind erlaubt.  
 Kopien des entsprechenden Notenmaterials sind vorher vorzulegen.  
 Das Vorspiel findet unter Bedingungen statt, die denen eines öffentlichen Auftritts ähnlich sind.

**Modul 2** **6 Credits**  
**Ensemblespiel**

---

<u>Studiendauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang/Organisation:</u>	Unterricht bei herausragenden Professoren, regelmäßige kammermusikalische Probeeinheiten; Duo-Vortrag und Duo-Proben
<u>Inhalt:</u>	Bearbeitung von Fragestellungen des Ensemblespiels – Intonation, Klangqualität und -Balance, Dynamik, Struktur, Stil, Interpretation, Proben-Etikette, Entwicklung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Ensemblemitgliedern; Entwicklung von Selbstdisziplin, effektives Zeitmanagement und Teamfähigkeit gepaart mit der Fähigkeit, bei Bedarf die Führungsinitiative zu übernehmen
<u>Studienziel:</u>	Stilbewusste Beherrschung eines großen Spektrums der Literatur, starkes Bewusstsein für die hohen Anforderungen an das Ensemblespiel, feines Gespür für ein harmonisches Verhältnis im Zusammenspiel mit anderen Musikern, gute interpersonelle Fähigkeiten, Initiative und künstlerische Kreativität, öffentlicher Vortrag
<u>Studienleistungen:</u>	Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

**Modul 3** **2 Credits**  
**Gesundheitslehre für Berufsmusiker**

---

<u>Studiendauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang/Organisation:</u>	Vorlesungen: 30 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten; tägliches Üben
<u>Inhalt:</u>	Bewusstsein für Körperhaltung (beim Sitzen, Lesen, Schreiben und am PC); Strategien und Übungen zur Vermeidung und Linderung von körperlichen Beschwerden, Stress, RSI-Syndrom; Atmung; effektive Übetchniken; Techniken zum Umgang mit Lampenfieber; freies Reden; verschiedene Zugänge zu Alexandertechnik; Einsatz der Augen und des Körpers beim Vortrag; Präsentationstechniken für Vorspiel und Konzert, Kenntnisse darüber, wie beim Vortrag Spontaneität freigesetzt werden kann; Ernährungslehre; körperliche Belastbarkeit

Studienziel: Gute Körperhaltung beim Üben und beim Vortrag, Erkennen und Bewältigen von Lampenfieber und Stress mit Hilfe erlernter Techniken, Erkennen von und Umgang mit Verspannungen, Beherrschung verschiedener Möglichkeiten, die Körpersprache zur effektiven Kommunikation einzusetzen, Spontaneität beim Vortrag, Verständnis für Belange der Gesundheit und der körperlichen Belastbarkeit

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden, Führen eines selbst-evaluativen Tagebuchs über einen bestimmten Zeitraum

**Modul 4** **10 Credits**  
**Musikwissenschaft und Musikalische Analyse**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation:

Musikwissenschaft:	Einführung in die Musikwissenschaft und eine Vorlesung aus dem Bereich Historische Musikwissenschaft
Musiktheorie:	2 Semester Kleingruppenunterricht à 60 Minuten und Einzelunterricht à 20 Minuten
Hörschulung:	2 Semester Einzelunterricht à 45 Minuten oder Gruppenunterricht à 60 Minuten

Inhalt:

Musikwissenschaft:

- Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft
- Kennenlernen von Grundprinzipien musikalischer Formgestaltung
- Analyse ausgewählter Werke

Musiktheorie:

- Satztechnische Übungen und Stilkopien aus unterschiedlichen Gattungen und Epochen
- Analyse und Interpretation musikalischer Werke unter den Aspekten von Stimmführung, Harmonik, Syntax, Klangfarbe, Ausdruck, Semantik und Form
- Geschichte kompositorischer und musiktheoretischer Entwicklungen in ihren ästhetischen und kulturellen Kontexten
- Grundphänomene der Musikrezeption

Hörschulung:

- rhythmisches, intervallisches, melodisches, mehrstimmiges, akkordisches und harmonisches Hörtraining, innerhalb und außerhalb der Tonalität
- systematisches Training des musikalischen Gedächtnisses
- systematisches Training im Hören, Erkennen und Benennen von Fehlern
- Einführung in die Höranalyse

Studienziel: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie und Hörschulung.

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

Modulprüfung: Musiktheorie: schriftliche Prüfung (Dauer: 120 Minuten)

**Modul 5** **4 Credits**  
**Musikalische Projekte der Hochschule**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Teilnahme an musikalischen Aktivitäten der Hochschule (zeitlicher Umfang: 4 cr )

Inhalt: Teilnahme an musikalischen Aktivitäten der Hochschule: Hochschulchor, Orchester, Kammermusik, Projekte im Umfang von 4 cr  
(*mind. eine Teilnahme am Hochschulchor = 1 cr verpflichtend*)

Studienziel: Erfahrungen in verschiedenen Formen musikalischer Ensemblearbeit (instrumental und vokal, verschiedene Stilbereiche).

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

**Modul 6** **6 Credits**  
**Individuelle Studien**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Zu Beginn des Studienjahres werden im Rahmen der unter §13 der Studienordnung beschriebenen Studienfachberatung zusammen mit der oder dem Studierenden die für dieses Modul zu besuchenden Unterrichtsveranstaltungen festgelegt.

Inhalt: Die Inhalte des Moduls orientieren sich an den individuellen Neigungen, aber auch an eventuellen Defiziten der Studierenden. Mögliche Inhalte können die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Stilbereichen (z.B. Historische Interpretationspraxis, Zeitgenössische Musik) oder das Training bestimmter instrumentaler Fertigkeiten (z.B. Improvisation), aber auch die Beschäftigung mit anderen das Studium bereichernden Themen (Bewegung und Tanz, Wissenschaft, Pädagogik und Vermittlung etc.) sein.

Studienziel: Die Studierenden sollen – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausbauen und vertiefen.

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

## 2. Studienjahr

### **Modul 7**

**40 Credits**

#### **Solistisches Instrumentalspiel**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: **Einzelunterricht:** 50 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten  
**Meisterkurse:** ca. 3 pro Semester (jeweils halbtägig)  
**Solistische Vorträge**

Inhalt: Einzelunterricht bei einem international renommierten Professor über einen Zeitraum von 50 Wochen in Abstimmung mit dem individuellen Studienplan, selbständiges Üben, Meisterkurse, öffentliche Konzerte und Wettbewerbe, Möglichkeit zum Unterricht bei anderen herausragenden Professoren, Erarbeitung und Vertiefung von Literatur, technische und stilistische Fragestellungen

Studienziel: Weiterentwicklung der instrumentalen Fertigkeiten, Intensivierung des interpretativen, kreativen und künstlerischen Ausdrucks, Verständnis für stilistische und aufführungspraktische Fragestellungen, erweiterte Kenntnisse der Literatur, strukturiertes Übeverhalten, regelmäßiger Vortrag

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

Modulprüfung: ca. einstündiges Vorspielprogramm nach Wahl  
Das Programm soll ausgewogen sein und verschiedene Stilrichtungen und Genres berücksichtigen. Es muss eine vollständige Sonate, ein virtuoseres Charakterstück oder eine virtuose Etüde sowie ein Werk eines innerhalb der letzten siebenzig Jahre geborenen Komponisten enthalten. Ein passendes Ensemblestück kann Teil des Programms sein. Bis auf die Sonate und das Ensemblestück müssen alle Werke auswendig vorgetragen werden. Teile aus dem Programm zum Ende des ersten Studienjahres sind nicht zulässig. Eine professionelle Präsentation wird erwartet, kurze Einführungsworte sind erlaubt. Das entsprechende Notenmaterial ist vorzulegen. Kopien des entsprechenden Notenmaterials sind vorzulegen. Das Programm ist mit den dazugehörigen Werkbesprechungen einzureichen. Das Vorspiel findet unter Bedingungen statt, die denen eines öffentlichen Auftritts ähnlich sind.

### **Modul 8**

**6 Credits**

#### **Ensemblespiel**

---

Studiendauer: 2 Semester

<u>Umfang/Organisation:</u>	Unterricht bei herausragenden Professoren, regelmäßige kammermusikalische Probeeinheiten; Duo-Vortrag und Duo-Proben
<u>Inhalt:</u>	Bearbeitung von Fragestellungen des Ensemblespiels – Intonation, Klangqualität und -Balance, Dynamik, Struktur, Stil, Interpretation, Proben-Etikette, Entwicklung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Ensemblemitgliedern; Entwicklung von Selbstdisziplin, effektives Zeitmanagement und Teamfähigkeit gepaart mit der Fähigkeit, bei Bedarf die Führungsinitiative zu übernehmen
<u>Studienziel:</u>	Stilbewusste Beherrschung eines großen Spektrums der Literatur, starkes Bewusstsein für die hohen Anforderungen an das Ensemblespiel, feines Gespür für ein harmonisches Verhältnis im Zusammenspiel mit anderen Musikern, gute interpersonelle Fähigkeiten, Initiative und künstlerische Kreativität, öffentlicher Vortrag
<u>Studienleistungen:</u>	Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

## **Modul 9**

**2 Credits**

### **Management der beruflichen Laufbahn**

---

<u>Studiendauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang/Organisation:</u>	Vorlesungen und Seminare
<u>Inhalt:</u>	Planung und Entwicklung einer Künstlerlaufbahn; Kenntnis der beruflichen Möglichkeiten im Bereich Musik; Entwicklung der schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeiten zur Selbst-Promotion; Einschätzung der Bedeutung von musikalischer Vielseitigkeit, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität im Rahmen einer längerfristigen Karriereplanung; Erstellen von Angeboten und Pressemitteilungen; Verhandeln, Vernetzen und Aufbau von Kontakten innerhalb der Musikwelt sowie zu Unternehmen und Institutionen; Vertragsverhandlungen; Finanzplanung; Budgetierung; Steuerangelegenheiten; rechtliche Aspekte; IT als Mittel zur Entwicklung der beruflichen Laufbahn;
<u>Studienziel:</u>	Befähigung zur Ausarbeitung von Biografien und Werbematerial sowie zur Entwicklung von Marketingstrategien und Erstellung von Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen; Musterverträge; Kenntnisse in steuerlichen und anderen wesentlichen rechtlichen Belangen; Nutzung von IT als Mittel zur Entwicklung der beruflichen Laufbahn; gute Kommunikationsfähigkeiten
<u>Studienleistungen:</u>	Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden; Ausarbeitung praxisrelevanter Unterlagen wie z.B. einer Biografie, Erstellen von Werbematerial, Planung einer Konzertreihe oder einer Veranstaltung o.ä.

**Modul 10**  
**Musikwissenschaft und Musikalische Analyse**

**12 Credits**

---

<u>Studiendauer:</u>	2 Semester
<u>Umfang/Organisation:</u>	Musikwissenschaft: je ein Seminar aus den Bereichen Historische Musikwissenschaft und Systematische Musikwissenschaft Musiktheorie: 1 Semester Kleingruppenunterricht à 60 Minuten und Einzelunterricht à 20 Minuten 2 Seminare Hörschulung: 2 Semester Einzelunterricht à 45 Minuten oder Gruppenunterricht à 60 Minuten
<u>Inhalt:</u>	<u>Musikwissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft</li><li>➤ Kennenlernen von Grundprinzipien musikalischer Formgestaltung</li><li>➤ Analyse ausgewählter Werke</li></ul> <u>Musiktheorie:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ vertiefende Beschäftigung mit Satztechnik, Stilkopien, Klanggestaltung und Komposition von komplexeren Formen und Gattungen</li><li>➤ musikalische Analyse und Interpretation als wissenschaftliche Methode in historischer, systematischer, vergleichender und interästhetischer Perspektive</li><li>➤ Geschichte des kompositorischen und musiktheoretischen Denkens in seinen ästhetischen und kulturellen Kontexten</li><li>➤ Phänomene und Bedingungen von Musikrezeption</li></ul> <u>Hörschulung:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Höranalyse (bewusstes Durchdringen eines Musikstückes allein durch das Hören unter Einbeziehung aller charakteristischen Aspekte)</li><li>➤ Hörpraxis (wahlweise in den Bereichen Blattsingen, Intonationshören, Nachspielen, Hörschulung mit dem eigenen Instrument, Hörmethodik für den Instrumentalunterricht, ...)</li></ul>
<u>Studienziel:</u>	Vertiefte und erweiterte Kenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft und Musiktheorie sowie die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und vermittlungsorientierten Präsentation ästhetischer Gestaltungsweisen und wissenschaftlicher Analysemethoden. Fähigkeit, komplexe musikalische Strukturen über das Gehör zu erkennen und zu analysieren.
<u>Studienleistungen:</u>	Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden
<u>Modulprüfungen:</u>	Musikwissenschaft: Ein Referat mit schriftlicher

Ausarbeitung und eine Hausarbeit zu den besuchten Veranstaltungen

Musiktheorie: schriftliche Prüfung (Dauer: 180 Minuten)

mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)

Hörschulung: schriftliche Prüfung (Dauer: ca. 60 Minuten)

mündliche Prüfung (Dauer ca. 15 Minuten)

## **Modul 11**

**4 Credits**

### **Musikalische Projekte der Hochschule**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Teilnahme an musikalischen Aktivitäten der Hochschule (zeitlicher Umfang: 4 cr)

Inhalt: Teilnahme an musikalischen Aktivitäten der Hochschule: Hochschulchor, Orchester, Kammermusik, Projekte im Umfang von 4 cr  
(*mind. eine Teilnahme am Hochschulchor = 1 cr verpflichtend*)

Studienziel: Erfahrungen in verschiedenen Formen musikalischer Ensemblearbeit (instrumental und vokal, verschiedene Stilbereiche).

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

## **Modul 12**

**6 Credits**

### **Individuelle Studien**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Zu Beginn des Studienjahres werden im Rahmen der unter §13 der Studienordnung beschriebenen Studienfachberatung zusammen mit der oder dem Studierenden die für dieses Modul zu besuchenden Unterrichtsveranstaltungen festgelegt.

Inhalt: Die Inhalte des Moduls orientieren sich an den individuellen Neigungen, aber auch an eventuellen Defiziten der Studierenden. Mögliche Inhalte können die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Stilbereichen (z.B. Historische Interpretationspraxis, Zeitgenössische Musik) oder das Training bestimmter instrumentaler Fertigkeiten (z.B. Improvisation), aber auch die Beschäftigung mit anderen das Studium bereichernden Themen (Bewegung und Tanz, Wissenschaft, Pädagogik und Vermittlung etc.) sein.

Studienziel: Die Studierenden sollen – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausbauen und vertiefen.

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

### 3. Studienjahr

#### **Modul 13**

**40 Credits**

#### **Solistisches Instrumentalspiel**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: **Einzelunterricht:** 50 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten  
**Meisterkurse:** ca. 3 pro Semester (jeweils halbtägig)  
**Solo-Auftritte**

Inhalt: Einzelunterricht bei einem international renommierten Professor über einen Zeitraum von 50 Wochen in Abstimmung mit dem individuellen Studienplan, selbständiges Üben, Meisterkurse, öffentliche Konzerte und Wettbewerbe, Möglichkeit zum Unterricht bei anderen herausragenden Professoren, Erarbeitung und Vertiefung einer Literaturlauswahl, technische und stilistische Fragestellungen

Studienziel: Weiterentwicklung der instrumentalen Fertigkeiten, Intensivierung des interpretativen, kreativen und künstlerischen Ausdrucks, Verständnis für stilistische und aufführungspraktische Fragestellungen, erweiterte Kenntnisse der Literatur, strukturiertes Übeverhalten, regelmäßiger Vortrag

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden; Produktion einer CD

Modulprüfung: ca. einstündiges Vorspielprogramm nach Wahl  
Das Programm soll ausgewogen sein und verschiedene Stilrichtungen und Genres berücksichtigen. Es muss eine vollständige Sonate, ein virtuosos Charakterstück oder eine virtuose Etüde sowie ein Werk eines innerhalb der letzten siebenzig Jahre geborenen Komponisten enthalten. Ein passendes Ensemblestück kann Teil des Programms sein. Bis auf die Sonate und das Ensemblestück müssen alle Werke auswendig vorgetragen werden. Teile aus den Programmen zum Ende des ersten und zweiten Studienjahres sind nicht zulässig. Eine professionelle Präsentation sowie kurze Einführungsworte werden erwartet. Kopien des entsprechenden Notenmaterials sind vorher vorzulegen. Das Programm ist mit den dazugehörigen Werkbesprechungen einzureichen. Das Vorspiel findet als öffentliche Veranstaltung statt.

#### **Modul 14**

**6 Credits**

#### **Ensemblespiel**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Unterricht bei herausragenden Professoren, regelmäßige kammermusikalische Probeeinheiten; Duo-Vortrag und Duo-Proben

Inhalt: Bearbeitung von kammermusikalischen Fragestellungen – Interpretation, stilischerer Vortrag, Balance, Intonation, Ensemble, Interaktion, Proben-Etikette, verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Ensemblemitgliedern; Entwicklung von Selbstmotivation, Disziplin, gutem Zeitmanagement und Teamfähigkeit gepaart mit der Fähigkeit, bei Bedarf die Führungsinitiative zu übernehmen

Studienziel: Beherrschung eines repräsentativen Spektrums der Literatur sowie deren Einschätzung hinsichtlich Umfang und Wesen, starkes Bewusstsein für die hohen Anforderungen an das Ensemblespiel, feines Gespür für ein harmonisches Verhältnis im Zusammenspiel mit anderen Musikern, gute interpersonelle Fähigkeiten, Initiative und künstlerische Kreativität, öffentlicher Vortrag

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

**Modul 15** **2 Credits**  
**Management der beruflichen Laufbahn**

---

Studiendauer: 2 Semester  
Umfang/Organisation: Vorlesungen und Seminare

Inhalt: Kontakte zu Konzertagenturen; Planung und Entwicklung einer Künstlerlaufbahn; Kenntnis der beruflichen Möglichkeiten im Bereich Musik; Erkennen der Möglichkeiten zu Schaffung und weiterem Ausbau von Auftritt Gelegenheiten; Entwicklung der schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeiten zur Selbst-Promotion in verschiedenen Bereichen des Musiklebens; Einschätzung der Bedeutung von musikalischer Vielseitigkeit und Flexibilität im Rahmen einer längerfristigen Karriereplanung; Erstellen von Businessplan, Angeboten und Pressemitteilungen; Verhandeln, Vernetzen und Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und Institutionen, IT als Mittel zur Entwicklung der beruflichen Laufbahn; Vertragsverhandlungen; Finanzplanung; Budgetierung; Steuerangelegenheiten; rechtliche Aspekte

Studienziel: Befähigung, eine Portfolio-Laufbahn zu planen und weiterzuentwickeln; Vertragsverhandlungen; Kenntnis der Arbeitsweise von Künstleragenturen; Weiterentwicklung von Marketing-Strategien, Erstellung von Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen; Musterverträge; erweiterte Kenntnisse in steuerlichen und anderen wesentlichen rechtlichen Belangen; Nutzung von IT als Mittel zur Entwicklung der beruflichen Laufbahn; gute Kommunikationsfähigkeiten

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden (z.B. Erstellen eines Vertragsentwurfs, Planung einer Marketing-Strategie, Ausarbeitung eines Konzert-Budgets)

**Modul 16** **4 Credits**  
**Musikalische Analyse**

---

Studiendauer: 2 Semester  
Umfang/Organisation: Musiktheorie: 1 Seminar  
Hörschulung: 2 Semester Gruppenunterricht à 60 Minuten oder Einzelunterricht à 45 Minuten

*Es ist grundsätzlich je eine Veranstaltung im Bereich Höranalyse und im Bereich Hörpraxis zu belegen*

- Inhalt:**
- Musiktheorie:
- vertiefende Beschäftigung mit Satztechnik, Stilkopien, Klanggestaltung und Komposition von komplexeren Formen und Gattungen
  - musikalische Analyse und Interpretation als wissenschaftliche Methode in historischer, systematischer, vergleichender und interästhetischer Perspektive
  - Geschichte des kompositorischen und musiktheoretischen Denkens in seinen ästhetischen und kulturellen Kontexten
  - Phänomene und Bedingungen von Musikrezeption
- Hörschulung:
- Höranalyse (bewusstes Durchdringen eines Musikstückes allein durch das Hören unter Einbeziehung aller charakteristischen Aspekte)
  - Hörpraxis (wahlweise in den Bereichen Blattsingen, Intonationshören, Nachspielen, Hörschulung mit dem eigenen Instrument, Hörmethodik für den Instrumentalunterricht, ...)

Studienziel: Vertiefte und erweiterte Kenntnisse der historischen und systematischen Musiktheorie sowie die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und vermittlungsorientierten Präsentation ästhetischer Gestaltungsweisen und wissenschaftlicher Analysemethoden. Fähigkeit, komplexe musikalische Strukturen über das Gehör zu erkennen und zu analysieren.

Studienleistungen: Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden schriftliche Hausarbeit zu einem der besuchten Musiktheorieseminare

**Modul 17  
Individuelle Studien**

**6 Credits**

---

Studiendauer: 2 Semester

Umfang/Organisation: Zu Beginn des Studienjahres werden im Rahmen der unter §13 der Studienordnung beschriebenen Studienfachberatung zusammen mit der oder dem Studierenden die für dieses Modul zu besuchenden Unterrichtsveranstaltungen festgelegt.

Inhalt: Die Inhalte des Moduls orientieren sich an den individuellen Neigungen, aber auch an eventuellen Defiziten der Studierenden. Mögliche Inhalte können die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Stilbereichen (z.B. Historische Interpretationspraxis, Zeitgenössische Musik) oder das Training bestimmter instrumentaler Fertigkeiten (z.B. Improvisation),

aber auch die Beschäftigung mit anderen das Studium bereichernden Themen (Bewegung und Tanz, Wissenschaft, Pädagogik und Vermittlung etc.) sein.

Studienziel:

Die Studierenden sollen – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausbauen und vertiefen.

Studienleistungen:

Regelmäßige Teilnahme der/des Studierenden

## § 16 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

Folgender Studienverlauf wird empfohlen:

	BA-Phase				MA-Phase	
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Module 1, 7 und 13 Solistisches Instrumentalspiel</b>						
Einzelunterricht	50 Unterrichtseinheiten à 90 Min.		50 Unterrichtseinheiten à 90 Min.		50 Unterrichtseinheiten à 90 Min.	
Meisterkurse	ca. 6		ca. 6		ca. 6	
Soloauftritte	Regelmäßige Soloauftritte					
<b>Module 2, 8 und 14 Ensemblespiel</b>						
	regelmäßige kammermusikalische Probeeinheiten					
<b>Modul 3 Gesundheitslehre für Berufsmusiker</b>						
	30 Unterrichtseinheiten à 60 Min.					
<b>Module 4, 10 und 16 Musikwissenschaft und Musikalische Analyse</b>						
Musikwissenschaft	Einführung i. d. MW	Vorlesung HMW	Je ein Seminar HMW und SMW			
Musiktheorie	60 Min. KG 20 Min. E	60 Min. KG 20 Min. E	60 Min. KG 20 Min. E	60 Min. KG 20 Min. E	2 Seminare	
Hörschulung	45 Min. E o. 60 Min. G	45 Min. E o. 60 Min. G	45 Min. E o. 60 Min. G	45 Min. E o. 60 Min. G	60 Min. G o. 45 Min. E	60 Min. G o. 45 Min. E
<b>Module 5 und 11 Musikalische Projekte der Hochschule</b>						
	4 cr		4 cr			
<b>Module 6, 12 und 17 Individuelle Studien</b>						
	6 cr		6 cr		6 cr	
<b>Module 9 und 15 Management der beruflichen Laufbahn</b>						
					Vorlesungen und Seminare	
					Vorlesungen und Seminare	

G = Gruppenunterricht  
 KG = Kleingruppenunterricht (2-5 Teilnehmer)  
 E = Einzelunterricht  
 HMW = Historische Musikwissenschaft  
 SMW = Systematische Musikwissenschaft

## III. Schlussbestimmungen

### § 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ..... in Kraft.